

## Doch „Corona-Kompensationszahlungen“ für Herzgruppen

### **vdek mit 10%-Erhöhung für das 3.Quartal –DRV Bund und Primärkassen in zahlreichen Bundesländern mit Hygieneszuschlag von 0,25 € für das 4. Quartal**

In der letzten Ausgabe DGPR Intern mussten wir noch Anfang Juni berichten, dass von den Kostenträgern zu diesem Zeitpunkt keinerlei Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen für die Herzgruppen in Aussicht gestellt worden waren. Herzgruppen mussten ihren Übungsbetrieb bekanntlich ab Mitte März zwischenzeitlich komplett einstellen und konnten diesen danach unter strengen Auflagen zuerst wieder im Freien aufnehmen (Foto: Herzgruppe des Gesundheitspark Trier beim Training im Freien). Später auch in der Halle, wo der Betrieb auch aktuell teilweise noch stärker eingeschränkt sein kann und teilweise, je nach Platzangebot, nicht in voller Gruppenstärke trainiert werden kann. In verschiedenen Telefonkonferenzen bereits seit Mai 2020 hatten die Leistungserbringerverbände DGPR, Deutscher Behindertensportverband (DBS), Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie (DVGS) und Rehasport Deutschland (RSD) die Probleme der Rehabilitationssportgruppen/-vereine im Zusammenhang mit der Schließung und Wiederaufnahme des Rehabilitationssports während der COVID-19-Pandemie geschildert und eine temporäre Erhöhung der Vergütungssätze für den Rehabilitationssport gefordert. Nachdem der vdek (Verband der Ersatzkassen) wiederholt als Vorreiterin in Erscheinung trat und sich zunächst zu Kompensationszahlungen bereit erklärte, sind die DRV Bund auf Bundesebene und jetzt auch die Primärkassen in den meisten Bundesländern nachgezogen. Mit Schreiben vom 25. Juni teilte der vdek mit, dass sich die Ersatzkassen im Ergebnis nunmehr für eine Vergütungserhöhung von 10 v. H. der aktuellen Vergütungssätze für den Rehabilitationssport – befristet für das 3. Quartal 2020 – ausgesprochen haben, um damit „einen Beitrag zur Sicherung der Angebotsstrukturen im Rehabilitationssport“ zu leisten. Konkret bedeutet dies, dass die Herzgruppen demnach mit den Ersatzkassen für den Zeitraum 01.07. – 30.09.2020 bundesweit 9,68 € (statt 8,80 €) pro Übungsveranstaltung und Teilnehmer abrechnen können. Möglich wird die bundesweite Abrechnung des erhöhten Satzes durch die temporäre Aufhebung der so genannten „Günstigkeitsregelung“ in der Zeit vom 01.05.2020 bis 31.12.2020. In der vdek-Vertragsdatenbank sind die neuen Vergütungssätze hinterlegt, so dass es zu keinen Problemen bei der Abrechnung kommen sollte. Für weitergehende Zugeständnisse sahen die Ersatzkassen in diesem Schreiben keinen Spielraum. In der jüngsten Telefonkonferenz am 10. September 2020 mit dem vdek auf Bundesebene wurde die einhellige Bitte der o.a. Leistungsträgerverbände vorgetragen, die o.a. Sonderregelung über den genannten Zeitraum bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Der vdek hat nun angekündigt, dies zu prüfen und empfiehlt, bis zu einer endgültigen Entscheidung (nicht vor Anfang November) mit der Abrechnung für im letzten Quartal erbrachte Leistungen bis dahin zu warten. Grund: eine nachträgliche Rückverrechnung sei seitens des vdek aus organisatorischen Gründen bzw. wegen zu hoher Verwaltungskosten ausgeschlossen. Nachdem sich die Spitzen-/Bundesverbände der Primärkassen dagegen zunächst nicht auf einen bundeseinheitlichen Zuschlag einigen konnten, haben jetzt im Nachgang die meisten (jedoch noch nicht alle) Primärkassen auf

Landesebene für den Rehabilitationssport entschieden, aufgrund des Mehraufwandes für die Coronabedingten Hygienemaßnahmen, einen pauschalen Zuschlag in Anlehnung an die Zusagen der Deutschen Rentenversicherung und den von der GKV in anderen Bereichen der Rehabilitation gemachten Zugeständnisse an alle Anbieter des Rehabilitationssports und Funktionstraining zu zahlen. Dieser Zuschlag für die Hygienemaßnahmen wird je Einheit und Teilnehmer gewährt. Am Beispiel Rheinland-Pfalz (bitte beachten Sie, dass es ggf. davon abweichende Regelungen im jeweiligen Bundesland geben kann) bedeutet dies, dass demnach vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 ein Hygieneszuschlag von 0,25 Euro je Einheit und Teilnehmer gezahlt wird. Dazu mitgeteilt wurde eine eigene Gebührenposition. Eine separate Antragsstellung ist nicht erforderlich.



(Auszug DGPR INTERN 02/2020)